

Polzeiverordnung der Gemeinde Dörfliingen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Dörfliingen

gestützt auf den Art. 25 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) (SHR 311.100)

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Dörfliingen. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton im gemeindepolizeilichen Zuständigkeitsbereich.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird unter Vorbehalt höheren Rechts im Rahmen der Strafbefugnis der Gemeinde bestraft.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist unter Vorbehalt kantonalen Rechts Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe sind insbesondere zuständig für:

² Die Gemeindepolizei erteilt Bewilligungen für die kurzfristige Benutzung des öffentlichen Grundes. Sie ist zuständig für

- a) die Verwaltung und Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes;
- b) die Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen;
- c) die Überwachung des ruhenden Verkehrs und nach vertraglicher Vereinbarung der übrige Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung;
- d) die Verfolgung der von den Gemeindebehörden zu ahndenden Straftatbestände;
- e) andere durch die Gesetzgebung zugewiesene Aufgaben.

Art. 3

Fundbüro

¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, können der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Dörfliingen zuhanden der Schaffhauser Polizei abgegeben werden.

Art. 4

Meldepflicht der Vermieterinnen und Vermieter ¹ Personen, die Wohn- und Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenützung zur Verfügung stellen sind verpflichtet, ein- und ausziehende Vertragsparteien der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 5

Videoüberwachung ¹ Zum Schutz der Bevölkerung sowie des öffentlichen Eigentums vor Sachbeschädigung kann der Gemeinderat Videogeräte einsetzen. Nicht überwacht werden darf der Privatbereich.

² Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden sowie verhältnismässig sein.

³ Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ausgewertet und innert 60 Arbeitstagen vernichtet werden.

⁴ Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen die Aufzeichnungen zur Strafverfolgung aufbewahrt und der zuständigen Behörde übergeben werden. Personendaten unbeteiligter Dritte sind zu anonymisieren.

Art. 6

Schaffung einer Gefahrenlage ¹ Wer eine besondere Gefahr schafft beziehungsweise für einen gefährlichen Zustand verantwortlich ist, hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um die damit verbundenen Gefahren abzuwenden. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:

a) Jauchegruben, Sammler usw. auf sichere Weise zu decken und zu beaufsichtigen;

b) zugängliche Baustellen, Gruben oder die Sicherheit sonst gefährdende Anlagen abzuschränken und zu signalisieren;

c) Dächer mit Schneestangen oder dergleichen zu versehen oder rechtzeitig von Schnee zu räumen, um Schneerutschen zu verhindern.

Art. 7

Rettungsgeräte und -anlagen ¹ Die Benützung von Geräten und Anlagen die dem Schutz und der Rettung von Menschen dienen, ist nur in Notfällen erlaubt. Sie ist der Gemeindepolizei anzuzeigen.

² Der Zugang zu Rettungsgeräten und Einrichtungen ist stets freizuhalten (Hydranten, Feuerwehrmagazin, Feuerlöscher, Rettungsringe usw.)

2. Abschnitt: Emissionen

Art. 8

Ruhestörung

¹ Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbare Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

² Während der Ruhezeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. Dieses Verbot gilt auch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten sowie für Haus und Gartenarbeiten wie Rasenmähen oder Teppichklopfen.

³ Davon ausgenommen sind:

a) unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten

b) öffentliche und private Schneeräumarbeiten

c) alle Arbeiten und Verrichtungen, welche gemäss Art. 4 des Ruhetagsgesetzes erlaubt sind.

⁴ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 9

Ausserordentliche Anlässe

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

² Das «Böllern» bei Festen und Veranstaltungen ist im Rahmen des übergeordneten Rechts nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Die Anwohner sind vorgängig zu informieren.

Art. 10

Gastwirtschaften und Veranstaltungen

¹ Bei Gastwirtschaften und Veranstaltungen sind die nötigen, zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Lärmbelästigungen zu vermeiden.

² Gastwirte oder Personen, die Veranstaltungen durchführen, sind auch verpflichtet in unmittelbarer Nähe der Gastwirtschaft oder des Veranstaltungsortes für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen vorsehen.

3. Abschnitt: Benutzung des öffentlichen Grundes / Beschilderung

Art. 11

Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen wie Strassen, Plätze, Gewässer, Parkanlagen, Schulanlagen usw. bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Benützungs- und Gebührenordnungen.

Art. 12

Reklame

¹ Das Anbringen von Reklame auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

² Reklame für Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts frühestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass oder Urnengang ohne Bewilligung ausgehängt werden. Sie muss nach dem Anlass oder Urnengang unverzüglich entfernt werden.

Art. 13

Campieren

¹ Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig. Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten usw. auf nicht bezeichneten Plätzen des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 14

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, usw.) oder deponierte Gegenstände können durch den Gemeinderat oder das von ihm beauftragte Organ weggeschafft werden, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung der Gemeinde missachtet.

² Die Kosten trägt die verantwortliche Person.

Art. 15

Beschilderungspflicht Es besteht eine Beschilderungspflicht für Gebäude, in denen gewohnt oder gearbeitet wird sowie für Gebäude, die von grossem öffentlichem Interesse oder die für die Ver- und Entsorgung sehr wichtig sind. Der Gemeinderat kann für die Beschilderungspflicht ein Reglement erlassen.

Art. 16

Wohnungsnummerierung
(Art. 92
Gemeindegesetz) Der Gemeinderat Dörflingen kann in einem von ihm erlassenen allgemein verbindlichen Reglement eine physische Wohnungsnummerierung vorschreiben. In diesem Fall ist die Wohnungsnummer ausserhalb der Wohnung gut sichtbar anzubringen und im Mietvertrag anzugeben.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten und
Aufhebung des
bisherigen Rechts

¹ Dieser Erlass wird nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das zuständige Departement durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

² Dieser Erlass ist zu publizieren und in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Dörflingen, 7. Juni 2010

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Josef Zumbühl Jürg Leu

Polizeiverordnung über den unmittelbaren Busseneinzug der Gemeinde Dörflingen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Dörflingen, gestützt auf Art. 31
Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)
vom 22. September 1941, beschliesst die Anwendung von der Verordnung über
den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 durch die von der Gemeinde
Dörflingen beauftragten Polizeiorgane und genehmigt die folgenden Busstarife:
Franken

1.	Missachtung der Polizeistunde durch Gäste	20.—
2.	Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	50.—
3.	Belästigung von Personen	50.—
4.	Anstiftung zu und Austragung von Schlägereien	60.—
5.	Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum	60.—
6.	Abbrennen von Feuerwerk an nicht erlaubten Tagen bzw. ohne Bewilligung	50.—
7.	Verunreinigung von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Privaten Wegen, Anlagen und Plätzen sowie Wiesen und Landwirtschaftlichen Kulturen durch Hunde	50.—
8.	Wilder Plakataushang	50.—
9.	Vorschriftswidriges Entsorgen von Abfällen	80.—
10.	Ruhestörung in den Ruhezeiten von 12.00 – 13.00 Uhr und 22.00 – 06.00 Uhr	100.—
11.	Lärmige Bauarbeiten während der Sperrzeiten, mit Ausnahme Unaufschiebbarer oder bewilligter Arbeiten	100.—
12.	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen usw. auf öffentlichen und privatem Grund ausserhalb von geschlossen Räumen ohne Bewilligung	50.—
13.	Unzulässiges oder unsachgemässes Verbrennen von Abfällen oder Abraum	100.—
14.	Nicht Zurückschneiden von Sträuchern trotz Aufforderung, wenn dadurch Signale verdeckt oder Geh- und Fahrwege beeinträchtigt werden	50.—

Dörflingen, 7. Juni 2010

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Josef Zumbühl

Jürg Leu